

— Preistreiberei bei nicht vorhandener Ware. Gegen den Inhaber der protokollierten Firma Erste Wiener Bundholzhandlung Anton John, gegen seine Gattin Leopoldine und seinen Bruder Johann John wurde beim Bezirksgericht Fünfhaus eine Anzeige wegen Preistreiberei erstattet, weil in dem Geschäftslokal in der Goldschlagstraße auf eine Anfrage über die Holzpreise von der Frau die Preise für ein Bund Holz im Großverkauf mit 1 Krone 5 Heller, im Detailverkauf mit 1 Krone 20 Heller angegeben worden waren. In dieser, wenn auch zu einer Zeit, da keine Ware im Geschäftslokal vorrätig war, gegebenen Auskunft erlöbte die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der Preistreiberei und veranlaßte gleichzeitig mit der Anklage die Beschlagnahme der für die Firma im Westbahnhof lagernden Holzvorräte von 22.000 Kilogramm sowie der noch ankommenden Holzsendungen. Der Hauptangeklagte Anton John ist vor der Hauptverhandlung gestorben. Der Angeklagte Johann John erklärte bei der gestrigen Verhandlung, die Antwort auf die Frage nach den Holzpreisen sei rein akademischer Natur gewesen, da damals keinerlei Holzvorräte vorhanden waren. Aber selbst wenn solche dagewesen wären und es sich um einen wirklichen Kaufstücker gehandelt hätte, wäre eine Preistreiberei nicht gegeben, weil die angegebenen Preise mit Rücksicht auf die hohen Frachtspesen und die sonstigen Gesehungs-kosten durchaus angemessen seien. Der hierüber als Sachverständiger vernommene Marktinspektor Benisch gab sein Gutachten dahin ab, bei einer im großen Stille geführten Holzfirma seien mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse die angegebenen Preise durchaus angemessen; weil die Gesehungskosten 15 Prozent des Gesamtwertes ausmachen. Der Verteidiger Dr. S. Fröhlich beschwerte sich über die Beschlagnahme der Holzvorräte im Westbahnhof, wodurch auch öffentliche Interessen geschädigt seien, da bei dem gegenwärtigen Holz-mangel große Holz mengen der Wirtschaft und dem Verkehr entzogen seien. Bezirksrichter Dr. Michalsch sprach die Angeklagten frei und erklärte die Beschlagnahme der Holzvorräte für aufgehoben. In der Begründung hob der Richter hervor, daß bei nicht vorhandener Ware von Preistreiberei überhaupt nicht die Rede sein könne. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Preispruch die Berufung und gegen die Freigebung der beschlagnahmten Holzvorräte die Beschwerde an.